



Akzeptanzpartnervertrag

zur Teilnahme als Akzeptanzstelle
der Bayerischen Ehrenamtskarte, mit dem
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Landratsamt
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
nachfolgend „Landkreis“ genannt

Kontakt:
Büro des Landrats
Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: ehrunge@kreis-nea.de

Firma / Einrichtung:	
Straße, Hs.Nr.:	
PLZ / Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	
Internet:	
Ansprechpartner:	

Rabatt-Höhe / Zugabe / Mehrwertleistungen (z. B. 10 % auf Einkauf, ermäßigter Tarif):

Mehrwert:

Der „Landkreis“ gewährleistet die Einbindung Ihres Unternehmens in das Gesamtsystem „Ehrenamtskarte“.

Bildvorlagen/Grafiken (bei Bedarf vom Landkreis erhältlich) können Sie mit dem Zusatz „Wir sind Partner der Bayerischen Ehrenamtskarte“ für Werbezwecke nutzen und somit zeigen, dass Sie die Ehrenamtskarte unterstützen.

- ☐ Ich möchte zu den unten beschriebenen Bedingungen teilnehmen. Die von mir gelieferten Daten (Logo oder Bild) sind frei von Rechten Dritter und dürfen vom „Landkreis“ unentgeltlich zu Werbezwecken für die Vertragsdauer verwendet werden.
- ☐ Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Teilnahme einverstanden, wie z. B. im Internet, in der App „Ehrenamtskarte Bayern“, in Printmedien, auf Veranstaltungen etc.
- ☐ Ich habe die Datenschutzhinweise auf Seite 2 dieser Vereinbarung zur Kenntnis genommen.

Bedingungen:

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Vereinbarung kann jederzeit aus wichtigem Grund aufgelöst werden. **Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich nach Kündigung zur Gewährung des vereinbarten Mehrwertes für weitere sechs Monate.** Es gelten die umseitig genannten, allgemeinen Teilnahmebedingungen zum System der Ehrenamtskarte in Bayern unter dem „Staatswappen“-Logo.

Sonstiges: _____

„Landkreis“ (Datum, Unterschrift, Stempel)

Akzeptanzpartner (Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarte

nachfolgend Ehrenamtskarte genannt
mit dem

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch
Tel. 09161 92-0, Fax: 09161 92-1060, E-Mail: poststelle@kreis-nea.de
nachfolgend „Landkreis“ genannt

Gültig ab: 01.12.2011, zuletzt aktualisiert: Juni 2018



1. Vertragsbedingungen für Akzeptanzstelle

- 1.1. Akzeptanzstelle können Einzelhändler, Dienstleister, Inhaber von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen, sowie öffentliche Einrichtungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland werden.
- 1.2. Voraussetzungen für die Teilnahme als Akzeptanzstelle ist die Annahme und Unterzeichnung der Vereinbarung/Auftragerteilung und deren Bestätigung durch den „Landkreis“
- 1.3. Auch ohne Widerspruch des „Landkreises“ im Einzelfall finden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akzeptanzstellen keine Anwendung.

2. Gewährung von Rabatten und/oder Zugaben

- 2.1. Die teilnehmende Akzeptanzstelle verpflichtet sich - gegen Vorlage einer gültigen Bayerischen Ehrenamtskarte dem Karteninhaber während der Laufzeit des Akzeptanzpartnervertrages einen sofortigen Preisvorteil durch Einräumung eines Rabattes oder einer Zugabe zu gewähren. Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, den vereinbarten Preisvorteil im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen oder Sonderaktionen zu gewähren.
- 2.2. Die Höhe und Art des zu gewährenden sofortigen Preisvorteils wird im Rahmen des Akzeptanzpartnervertrages mit dem „Landkreis“ festgelegt. Der „Landkreis“ behält sich vor, Rabatte und/oder Zugaben ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme.
- 2.3. Die Akzeptanzstelle bringt an geeigneter Stelle gut sichtbar einen Aufkleber zur Teilnahme an.
- 2.4. Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich, keine Rabatte und/oder Zugaben zu gewähren, die gegen gesetzliche bzw. wettbewerbsrechtliche Auflagen verstoßen. Die Akzeptanzstellen sind für die Unmissverständlichkeit der werbenden Aussagen im Rahmen der Rabatt- und Zugabengewährung verantwortlich.
- 2.5. Die Bayerische Ehrenamtskarte ist nicht übertragbar. Die Akzeptanzstelle ist verpflichtet, Missbrauchsfälle dem „Landkreis“ unverzüglich schriftlich zu melden. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. Jede eingezogene Ehrenamtskarte ist an den „Landkreis“ herauszugeben.

3. Kündigung

- 3.1. Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann vom Akzeptanzpartner mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich nach der Kündigung zur Gewährung des vereinbarten Mehrwertes für weitere sechs Monate.
- 3.2. Für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einräumung des vereinbarten Preisvorteils durch die Akzeptanzstelle steht dem „Landkreis“ ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 3.3. Der „Landkreis“ behält sich das Recht vor, das Projekt Bayerische Ehrenamtskarte unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Akzeptanzstellen einzustellen.
- 3.4. Für den Fall der Kündigung durch den „Landkreis“ und die Eigenkündigung ist die Akzeptanzstelle verpflichtet, vom „Landkreis“ empfangene Leistungen, Ausstattungen und Dokumente an den „Landkreis“ herauszugeben.

4. Haftung

- 4.1. Der „Landkreis“ haftet nur für Schäden, die von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 4.2. Der „Landkreis“ haftet nicht, wenn die Bayerische Ehrenamtskarte aus wichtigem Grund eingestellt wird. Dies gilt insbesondere für entgangenen Nutzen. Der „Landkreis“ übernimmt insbesondere keine Haftung für Ansprüche Dritter gegenüber den Akzeptanzstellen, die aus Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Rabatten und Zugaben herrühren.

- 4.3. Der „Landkreis“ haftet gegenüber der Akzeptanzstelle nicht für missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte.

5. Marketing

Die Ausgabe und Verteilung der Bayerischen Ehrenamtskarte obliegt ausschließlich dem „Landkreis“. Den Akzeptanzstellen ist es insbesondere nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit dem „Landkreis“ selbstständig Werbung und Marketing im Zusammenhang mit der Bayerischen Ehrenamtskarte zu betreiben.

6. Datenschutz der Karteninhaber

Jede Akzeptanzstelle verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Karteninhaber, sowie Daten über den Ort, die Art und die Höhe eines Einsatzes der Bayerischen Ehrenamtskarte nicht zu erfassen.

7. Datenschutz der Akzeptanzpartner

- 7.1. Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), Ref. III3, Winzerstraße 9, 80797 München in Zusammenarbeit mit dem „Landkreis“.
- 7.2. Der zuständige Datenschutzbeauftragte beim StMAS ist Herr Schreyer, E-Mail: datenschutz@stmas.bayern.de. Die E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten des „Landkreises“: datenschutz@kreis-nea.de.
- 7.3. Der „Landkreis“ erhebt die Daten der Akzeptanzstelle zur Information der (früheren oder aktuellen) Karteninhaber über die eingeräumten Rabatte, Vergünstigungen und einmaligen sowie zeitlich befristeten Angebote. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- 7.4. Akzeptanzstellenbezogene Daten werden an die Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, das StMAS und die Firma lt.NRW zur Aufnahme in die bayernweite App weitergegeben.
- 7.5. Die Daten werden vom „Landkreis“ zu o.g. Zwecken gespeichert und nach Beendigung der Akzeptanzpartnervereinbarung umgehend gelöscht.
- 7.6. Den Akzeptanzstellen stehen folgende Rechte zu: Auskunft über die zur eigenen Einrichtung gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung unrichtig verarbeiteter personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO), jederzeit Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen sowie ggfs. ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
- 7.2. Wer in die Verarbeitung durch das StMAS durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt hat, kann die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 8.1. Soweit die Akzeptanzstelle Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Neustadt a.d.Aisch ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit der Einschränkung, dass dem „Landkreis“ das Recht vorbehalten ist, die Akzeptanzstelle auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 8.2. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist -soweit rechtlich möglich- durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht.